



Reglement über den Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energie- effizienz und des Langsamverkehrs (Energiefonds)

Datum 7. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name und Zweck	Seite 3
Art. 2	Fondsverwendung	Seite 3
Art. 3	Zuständigkeit	Seite 3
Art. 4	Fondseinlagen	Seite 3

II. Beiträge

Art. 5	Grundsätze der Beitragsgewährung	Seite 4
Art. 6	Beitragsberechtigte Massnahmen	Seite 4
Art. 7	Beitragsvoraussetzungen	Seite 4
Art. 8	Auszahlung	Seite 5
Art. 9	Erlöschen	Seite 5
Art. 10	Rückerstattung von Beiträgen	Seite 5
Art. 11	Berichterstattung	Seite 5

III. Schlussbestimmung

Art. 12	Inkraftsetzung	Seite 6
---------	----------------	---------

Anhang

Seite 7



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	<p>1 Es wird ein Fonds zur Förderung von erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und des Langsamverkehrs geschaffen.</p> <p>2 Der Energiefonds ist zweckgebunden für die Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung des Energiesparens, von erneuerbaren Energien und des Langsamverkehrs zu verwenden.</p> <p>3 Der Stadtrat sorgt mittels einer aktiven Energie- und Mobilitätspolitik dafür, dass förderungswürdige Projekte und Mobilitätsformen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 dieses Reglements verwirklicht werden.</p>	Name und Zweck
Art. 2	<p>1 Die Mittel des Energiefonds sind im Gebiet der Stadt Weinfelden zur Verbesserung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen und zur Förderung erneuerbarer Energien sowie des Langsamverkehrs zu verwenden.</p> <p>2 Es werden keine Beiträge an die Stadt Weinfelden ausgerichtet.</p> <p>3 Die Mittel dienen der Förderung des Ersatzes ineffizienter Haustechnik-Anlageteile, für Gebäudesanierungen, für anerkannte Beratungs-Dienstleistungen, für Anschlüsse an Wärmenetze und für die Förderung des Langsamverkehrs.</p>	Fondsverwendung
Art. 3	<p>Der Entscheid über die Verwendung der Mittel dieses Fonds liegt beim Stadtrat.</p>	Zuständigkeit
Art. 4	<p>1 Die Höhe der jährlichen Einlage in den Energiefonds wird mit dem Budget bestimmt und beträgt in der Regel 150'000 Franken. Sie wird per 1. Januar belastet. Über die Verwendung des Rechnungsvorschlags kann eine zusätzliche Einlage beschlossen werden.</p> <p>2 Der Saldo des Fonds darf 250'000 Franken nicht übersteigen. Die jährliche Einlage wird um den Betrag gekürzt, welcher über den Saldo von 250'000 Franken hinausgeht.</p> <p>3 Die Mittel dieses Fonds werden in der Buchhaltung der Stadt als Spezialfinanzierung geführt und separat ausgewiesen. Sie sind zweckgebunden im Sinne der Art. 1 und 2 zu verwenden.</p>	Fondseinlagen

II. Beiträge

- Art. 5
- 1 Für Projekte im Sinne von Art. 2 Abs. 3 besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus diesem Fonds. Grundsätze der Beitragsgewährung
 - 2 Der Stadtrat entscheidet im Rahmen der Mittel dieses Fonds abschliessend über die Beitragsgewährung. Er kann die Beitragsgewährung mit Auflagen und Bedingungen, namentlich bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild, verbinden.
 - 3 Der Stadtrat kann die Bearbeitung von Fördergesuchen und den Entscheid über Beitragsleistungen im Rahmen der gemeinsamen Abwicklung des Energiefonds der Stadt Weinfelden und des Förderprogramms des Kantons Thurgau ganz oder teilweise an die zuständige kantonale Amtsstelle delegieren.
 - 4 Im Bedarfsfall können Spezialisten zur Beurteilung von Beitragsgesuchen beigezogen werden.
 - 5 Massgebend für die Beurteilung von Beitragsgesuchen ist die Reihenfolge des Eingangs.
- Art. 6
- Die Förderung der Vorhaben gemäss Art. 2 Abs. 3 richtet sich nach dem Anhang zu diesem Reglement. Darin legt der Stadtrat die beitragsberechtigten Massnahmen und Fördersätze fest und sorgt damit für eine kontinuierliche Beitragsgewährung und Auszahlung. Bei Bedarf kann der Stadtrat den Anhang anpassen. Beitragsberechtigte Massnahmen
- Art. 7
- 1 Die Gewährung von Beiträgen gemäss Art. 2 Abs. 3 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Beitragsvoraussetzungen
 - a) Einreichung eines schriftlichen Beitragsgesuchs vor Ausführung der Massnahme, allenfalls mit der Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie.
 - b) Für Förderungen, welche sich nach dem kantonalen Förderprogramm richten, gilt als Zeitpunkt der Einreichung das Datum, an welchem das Gesuch beim Kanton Thurgau eingereicht worden ist, sofern die Einreichung an die Stadt innert eines Jahres ab Einreichung beim Kanton erfolgt.
 - c) Einreichung der Ausführungsbestätigung in geeigneter Form wie Auszahlungsbestätigung des kantonalen Energie-Förderprogramms nach Umsetzung der Massnahme.

	<ul style="list-style-type: none"> d) Soweit erforderlich, können weitere Angaben oder Unterlagen verlangt werden. e) Für Beiträge zur Förderung des Langsamverkehrs sind keine vorgängigen Beitragsgesuche erforderlich. Eine Rechnung oder personalisierte Kaufquittung mit einer vom Käufer ausgefüllten Kaufbestätigung ist innert dreier Monate ab dem Kauf einzureichen. 	
	<ul style="list-style-type: none"> 2 Nachträglich eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Davon ausgenommen sind Käufe im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit e). 3 Ist der Fonds zum Zeitpunkt der Einreichung der Ausführungsbestätigung bereits ausgeschöpft, erfolgt die Auszahlung bewilligter Beiträge, sobald der Fonds wieder über Mittel verfügt. Massgebend für die Reihenfolge der Beitragsleistung ist das Einreichungsdatum der vollständigen Ausführungs- bzw. Kaufbestätigung. 	
Art. 8	<ul style="list-style-type: none"> 1 Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Abschluss der Arbeiten aufgrund der Bauabnahme bzw. der Abnahme der beitragsberechtigten Anlage bzw. nach Vorlage eines entsprechenden Dokumentes oder der Auszahlungsbestätigung des kantonalen Förderprogramms Energie. Für die Förderung des Langsamverkehrs erfolgt die Auszahlung mit der Vorlage einer personalisierten Kaufbestätigung. Die Beiträge werden an den Antragsteller entrichtet. 2 Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge gekürzt oder gestrichen werden. 	Auszahlung
Art. 9	Die Beitragszusicherung gilt maximal zwei Jahre ab Datum der Zusicherung. Sie kann um maximal zwei Jahre verlängert werden.	Erlöschen
Art. 10	<p>Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind; b) die Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden. 	Rückerstattung von Beiträgen
Art. 11	Der Stadtrat legt dem Stadtparlament jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung der Mittel dieses Fonds ab.	Berichterstattung

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Dieses Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu be- Inkraftsetzung
 stimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Das Reglement über den Fonds zur Förderung der Energieeffizienz der Stadt Weinfelden ist

- vom Gemeindeparlament am 4. Dezember 2014 beschlossen worden
 und
- vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt worden.

Änderungen:

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2018, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2018

Reglement: Fassung gemäss Beschluss des Stadtparlaments vom 6. Mai 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2021

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 24. August 2021, in Kraft gesetzt auf den 1. September 2021

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 6. Dezember 2022, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2023

Reglement: Fassung gemäss Beschluss des Stadtparlaments vom 7. Dezember 2023, rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024

Anhang: Fassung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. Januar 2024, rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024



Anhang

Beitragsberechtigte Massnahmen und Beitragsleistungen

1. Ersatz Elektro-Wassererwärmer

Fördersatz

Fr. 1'000.00 einmaliger Beitrag pro ersetztem Elektro-Wassererwärmer

Voraussetzung Ersatz eines bestehenden Elektro-Wassererwärmers durch einen Wärmepumpen-Boiler oder einen Warmwasser-Speicher, bei welchem das Warmwasser durch eine Gasheizung, Holzheizung, Wärmepumpe oder eine thermische Sonnenkollektoranlage erwärmt wird.

2. Anerkannte Beratungs-Dienstleistungen GEAK Plus (Gebäudeenergieausweis der Kantone plus Empfehlungen)

Fördersatz

Fr. 500.00 einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Ein- oder Zweifamilienhäuser

Fr. 1'000.00 einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Mehrfamilienhäuser

Fr. 1'000.00 einmaliger Beitrag pro GEAK Plus für Nichtwohnbauten

Voraussetzung Das Beitragsgesuch muss vor der Berichtserstellung eingereicht werden.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

3. Gebäudehüllensanierung (Einzelbauteile)

Fördersatz

25 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 20'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.
Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudemodernisierung nach GEAK, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

4. Gebäudemodernisierungen nach GEAK-Effizienzklassen

Fördersatz

25 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 20'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.

 Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

5. Gesamtsanierung nach Minergie

(gilt für Minergie, Minergie-A, Minergie-P, Label-Zusatz ECO)

Fördersatz

25 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 20'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.

 Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

6. Anschlüsse bestehender Gebäude an Wärmenetze

Fördersatz

25 % der vom Kanton geleisteten Beiträge; maximal Fr. 20'000.00 pro Objekt

Voraussetzung Einreichung Förderzusage des kantonalen Förderprogramms Energie vor Abschluss der Massnahme.

 Eine Kumulierung mit anderen Förderungen der Stadt Weinfelden (z.B. Gebäudehüllensanierung, Minergie usw.) ist nicht möglich.

Maximum Kostendeckung (unter Beachtung Beiträge z.B. des Kantons)

7. Förderung Langsamverkehr

Fördersatz

25 % des Kaufpreises, maximal Fr. 2'000.00, beim Kauf eines neuen Lastenvelos oder eines neuen Veloanhängers für den Transport von Gütern oder Kindern

Voraussetzung Das gekaufte Fahrzeug resp. der Anhänger wird bei einem Anbieter mit Sitz in der Schweiz gekauft und dient dem Eigengebrauch resp. der Nutzung durch andere Mitglieder im gleichen Haushalt.

Vom Stadtrat beschlossen am 9. Januar 2024 (SRB-Nr. 5/2024)

Inkraftsetzung (rückwirkend) auf den 1. Januar 2024

